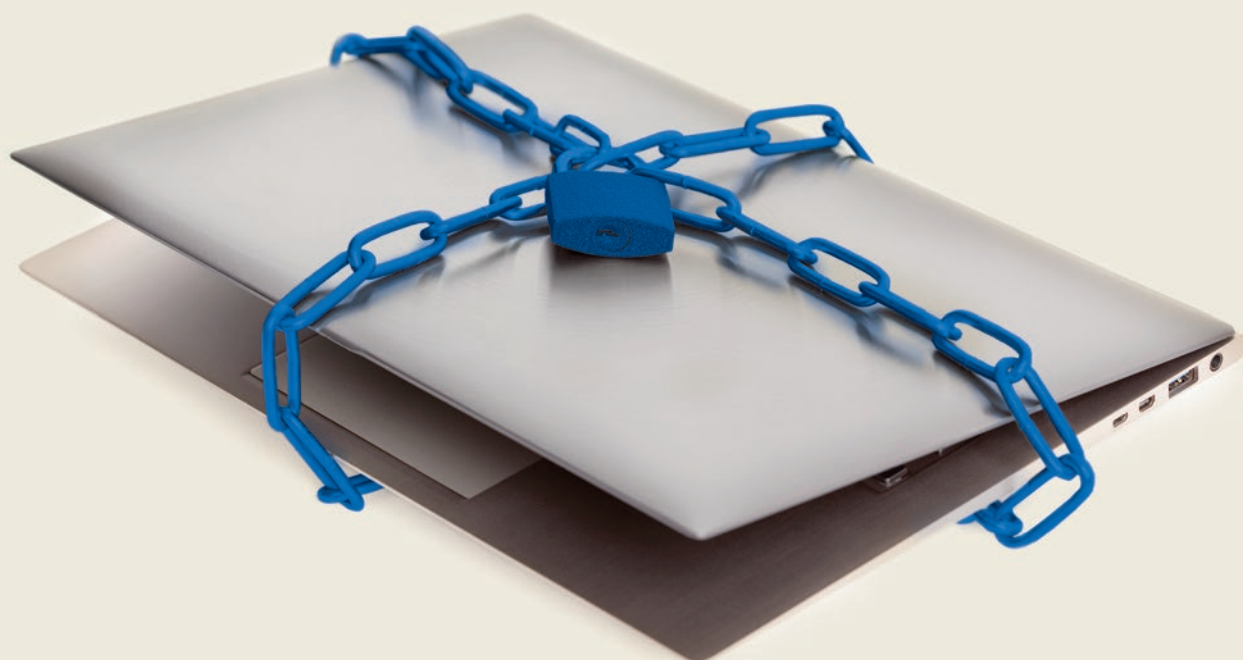


Zurich Cyberversicherung

Kundeninformation nach VVG und
Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)



Einfach anrufen!
Wir sind für Sie da.

Help Point
0800 80 80 80

Aus dem Ausland
+41 44 628 98 98

Inhaltsverzeichnis

Art.	Seite	Art.	Seite
Kundeninformation nach VVG	3	C Cyber-Krisenmanagement	
Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) Ausgabe 08/2018	4	302 Versichertes Computernetzwerk und versicherte Daten	8
Gemeinsame Bestimmungen		303 Versicherte Ereignisse	8
1 Versicherer	4	304 Versicherte Leistungen	8
2 Versicherte	4	D Cyber-Rechtsschutz	
3 Beginn und Dauer der Versicherung	4	402 Versicherte Leistungen	9
4 Prämien und Vertragsänderungen	4	403 Versicherte Kosten	9
5 Ausschlüsse	5	404 Ausschlüsse	9
6 Obliegenheiten	5	405 Schadenfall	9
7 Verletzung von Obliegenheiten	5	406 Meinungsverschiedenheiten	9
8 Versicherungssumme	5	407 Mitteilungen	10
9 Selbstbehalt	5	408 Örtliche Geltung	10
10 Schadenfall	5	409 Zeitliche Geltung	10
11 Externer Dienstleister	6	E Cyber-Betriebsunterbruch (Ertragsausfall inklusive Mehrkosten)	
12 Gerichtsstand und anwendbares Recht	6	502 Versichertes Computernetzwerk	10
13 Örtliche Geltung	6	503 Versicherte Ereignisse	10
14 Zeitliche Geltung	6	504 Versicherte Leistungen	10
15 Serienschaden	6	505 Berechnung Ertragsausfall	10
16 Weitere Versicherungen	6	F Cyber-Diebstahl (inklusive E-Banking-Hacking)	
17 Mitteilungen	6	602 Versichertes Computernetzwerk und versicherte Geldmittel	11
A Cyber-Daten- und Systemwiederherstellung		603 Versicherte Ereignisse	11
102 Versicherte Geräte und Daten	6	604 Versicherte Leistungen	11
103 Versicherte Ereignisse	7	G Cyber-Betrug (inklusive Social Engineering)	
104 Versicherte Leistungen	7	702 Versicherte Geldmittel und Transaktionsaufträge	11
B Cyber-Haftpflicht		703 Versichertes Ereignis	11
202 Versichertes Computernetzwerk und versicherte Daten	7	704 Versicherte Leistungen	11
203 Versicherte Ereignisse	7		
204 Versicherte Leistungen	7		

Kundeninformation nach VVG

Die Kundeninformation gibt einen Überblick über die Versicherungsgesellschaft und den wesentlichen Inhalt des Versicherungsvertrages. Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien ergeben sich aus dem Antrag/der Offerte bzw. der Police, den Vertragsbedingungen sowie den anwendbaren Gesetzen, insbesondere aus dem Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG).

Nach Annahme des Antrages/der Offerte wird dem Versicherungsnehmer eine Police zugestellt. Diese entspricht inhaltlich dem Antrag/der Offerte.

Wer ist der Versicherer?

Der Versicherer ist die Zürich Versicherungs-Gesellschaft AG, nachstehend Zürich genannt, mit Sitz am Mythenquai 2, 8002 Zürich. Zürich ist eine Aktiengesellschaft nach schweizerischem Recht.

In Bezug auf die Rechtsschutzversicherung ist der Versicherer die Orion Rechtsschutzversicherung AG, nachstehend Orion genannt, mit Sitz in 4051 Basel.

Welche Risiken sind versichert und wie ist der Umfang des Versicherungsschutzes?

Die versicherten Risiken sowie der Umfang des Versicherungsschutzes ergeben sich aus dem Antrag/der Offerte bzw. der Police und aus den Vertragsbedingungen.

Wie hoch ist die Prämie?

Die Höhe der Prämie hängt von den versicherten Risiken und dem gewünschten Versicherungsschutz ab. Bei Ratenzahlung kann eine Gebühr für die Teilzahlung hinzukommen. Alle Angaben zur Prämie und zu möglichen Gebühren sind im Antrag/in der Offerte bzw. in der Police enthalten.

Wann besteht ein Anspruch auf Prämienrückerstattung?

Wurde die Prämie für eine bestimmte Versicherungsdauer vorausbezahlt und wird der Vertrag vor Ablauf dieser Dauer aufgehoben, erstattet Zürich die anteilige Prämie für die nicht abgelaufene Versicherungsperiode zurück.

Die Prämie wird nicht zurückerstattet, wenn:

- die Versicherungsleistung aufgrund des Wegfalls des Risikos erbracht wurde
- die Versicherungsleistung für einen Teilschaden erbracht wurde und der Versicherungsnehmer den Vertrag während des ersten Versicherungsjahres kündigt

Welche weiteren Pflichten hat der Versicherungsnehmer?

- **Gefahrerhöhung:** Ändert sich im Laufe der Versicherung eine erhebliche Tatsache und erhöht sich damit das Risiko eines versicherten Schadenfalls wesentlich, muss dies Zürich unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.
- **Sachverhaltsermittlung:** Bei Abklärungen zum Versicherungsvertrag – z.B. betreffend Gefahrerhöhungen oder Leistungsprüfungen – hat der Versicherungsnehmer mitzuwirken und Zürich alle erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben, diese bei Dritten zuhanden Zürich einzuholen und Dritte schriftlich zu ermächtigen, Zürich die entsprechenden Informationen, Unterlagen etc. herauszugeben. Zürich ist zudem berechtigt, eigene Abklärungen vorzunehmen.
- **Versicherungsfall:** Das versicherte Ereignis ist Zürich unverzüglich zu melden.

Diese Auflistung enthält nur die gebräuchlichsten Pflichten. Weitere Pflichten ergeben sich aus den Vertragsbedingungen sowie aus dem VVG.

Wann beginnt die Versicherung?

Die Versicherung beginnt an dem Tag, der im Antrag/in der Offerte bzw. in der Police aufgeführt ist. Wurde ein Versicherungsnachweis oder eine vorläufige Deckungszusage abgegeben, gewährt Zürich bis zur Zustellung der Police Versicherungsschutz im Umfang der schriftlich gewährten vorläufigen Deckungszusage resp. gemäss Gesetz.

Wann endet der Vertrag?

Der Versicherungsnehmer kann den Vertrag durch Kündigung beenden:

- spätestens drei Monate vor Ablauf des Vertrages bzw., sofern vereinbart, drei Monate vor Ablauf des Versicherungsjahres. Die Kündigung ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie spätestens am letzten Tag vor Beginn der dreimonatigen Frist bei Zürich eintrifft. Wird der Vertrag nicht gekündigt, verlängert er sich automatisch um ein Jahr. Befristete Verträge ohne Verlängerungsklausel enden ohne Weiteres an dem im Antrag/in der Offerte bzw. in der Police festgesetzten Tag
- nach jedem Versicherungsfall, für den eine Leistung zu erbringen ist, spätestens 14 Tage seit Kenntnis von der Auszahlung durch Zürich
- wenn Zürich die Prämien ändert. Die Kündigung muss in diesem Fall spätestens am letzten Tag des Versicherungsjahres bei Zürich eintreffen
- wenn Zürich die gesetzliche Informationspflicht gemäss VVG verletzt haben sollte. Das Kündigungsrecht erlischt vier Wochen, nachdem der Versicherungsnehmer von dieser Verletzung Kenntnis erhalten hat, auf jeden Fall aber nach Ablauf eines Jahres seit einer solchen Pflichtverletzung

Zürich kann den Vertrag durch Kündigung beenden:

- spätestens drei Monate vor Ablauf des Vertrages bzw., sofern vereinbart, drei Monate vor Ablauf des Versicherungsjahres. Die Kündigung ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie spätestens am letzten Tag vor Beginn der dreimonatigen Frist beim Versicherungsnehmer eintrifft. Wird der Vertrag nicht gekündigt, verlängert er sich automatisch um ein Jahr. Befristete Verträge ohne Verlängerungsklausel enden ohne Weiteres an dem im Antrag/in der Offerte bzw. in der Police festgesetzten Tag
- nach jedem Versicherungsfall, für den eine Leistung zu erbringen ist, sofern die Kündigung spätestens mit der Auszahlung erfolgt
- wenn erhebliche Gefahrstatsachen verschwiegen oder unrichtig mitgeteilt wurden (Verletzung der Anzeigepflicht)

Zürich kann den Vertrag durch Rücktritt beenden:

- wenn der Versicherungsnehmer mit der Bezahlung der Prämie in Verzug ist und gemahnt wurde und Zürich darauf verzichtet, die Prämie einzufordern
- im Falle eines Versicherungsbetrugs

Diese Auflistungen enthalten nur die gebräuchlichsten Beendigungsmöglichkeiten. Weitere Beendigungsmöglichkeiten ergeben sich aus den Vertragsbedingungen sowie aus dem VVG.

Wie behandeln Zürich und Orion Daten?

Zürich und Orion bearbeiten die Daten, die sich aus den Vertragsunterlagen oder der Vertragsabwicklung ergeben, und verwenden sie insbesondere für die Bestimmung der Prämie, für die Risikoabklärung, für die Bearbeitung von Versicherungsfällen und für statistische Auswertungen. Ebenso können Zürich und Orion die Daten für Marketingzwecke bearbeiten (z.B. Analysen, Erstellung von Kundenprofilen), diese mit Daten von Drittquellen anreichern und die Daten an andere Gesellschaften der Zürich Insurance Group sowie an die Sammelstiftungen der beruflichen Vorsorge der Zürich Lebensversicherungsgesellschaft AG für Marketingzwecke weitergeben. Das Kundenprofil dient der Optimierung der Leistungserbringung und der Unterbreitung von individuellen Angeboten durch die vorgenannten Gesellschaften und deren Vertrieb. Die Daten werden physisch oder elektronisch aufbewahrt.

Zürich und Orion können im erforderlichen Umfang Daten an die an der Vertragsabwicklung beteiligten Dritten im In- und Ausland, insbesondere an Mit- und Rückversicherer, sowie an in- und ausländische Gesellschaften der Zürich Insurance Group zur Bearbeitung weiterleiten.

Sofern ein Makler oder Vermittler für den Versicherungsnehmer bzw. Zürich handelt, kann Zürich ihm für die vorgenannten Zwecke Kundendaten bekannt geben.

Zurich und Orion können Dritte sowie andere Gesellschaften der Zurich Insurance Group insbesondere im Zusammenhang mit der umfassenden oder teilweisen Auslagerung von Geschäftsbereichen und Dienstleistungen (z. B. Vertragsverwaltung, Zahlungsverkehr, Inkasso, IT) mit der Bearbeitung der Daten, inklusive besonders schützenswerter Daten, beauftragen. Dritte und Auftragnehmer (innerhalb und ausserhalb der Zurich Insurance Group) können in der Schweiz oder im Ausland ansässig sein. Erfolgt dabei eine Übermittlung der Daten in Länder, in denen eine Gesetzgebung für einen angemessenen Schutz der Daten fehlt, so gewährleisten Zurich und Orion durch hinreichende Garantien den Schutz der Daten.

Ferner können Zurich und Orion bei Stellen und weiteren Dritten sachdienliche Auskünfte, insbesondere über den Schadenverlauf, einholen und die Daten zur Erfüllung regulatorischer oder gesetzlicher Pflichten oder zur Wahrung berechtigter Interessen offenlegen. Dies gilt unabhängig vom Zustandekommen des Vertrages.

Der Versicherungsnehmer hat das Recht, bei Zurich und Orion die gesetzlich vorgesehenen Auskünfte über die Bearbeitung der ihn betreffenden Daten zu verlangen.

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) Ausgabe 08/2018

Gemeinsame Bestimmungen

Art. 1 Versicherer

Versicherer sind die Zürich Versicherungs-Gesellschaft AG (Zurich) und für die Rechtsschutzversicherung die Orion Rechtsschutz-Versicherung AG (Orion).

Zurich kann – mit Ausnahme der Leistungserbringung in Rechtsschutzfällen – stellvertretend für Orion handeln und insbesondere im Namen von Orion Vertragsdokumente erstellen, Prämien einfordern, den Vertrag anpassen oder kündigen sowie Mitteilungen und Willenserklärungen abgeben und entgegennehmen.

Art. 2 Versicherte

Versicherte sind die versicherten Unternehmen gemäss Art. 2.1 sowie die versicherten Personen gemäss Art. 2.2.

2.1 Versicherte Unternehmen

Versicherte Unternehmen sind:

- der Versicherungsnehmer
- die zusätzlich aufgeführten Unternehmen gemäss Vertragsspiegel
- deren Tochtergesellschaften mit Sitz in der Schweiz, an deren stimmberechtigtem Gesellschaftskapital das versicherte Unternehmen direkt oder indirekt mit 50 Prozent oder mehr beteiligt ist oder an denen es die Managementkontrolle ausübt. Managementkontrolle liegt vor, wenn der Versicherungsnehmer oder ein versichertes Unternehmen durch seine Vertreter die strategische oder operative Geschäftsführung wahrnimmt und so die Willensbildung der Tochtergesellschaft massgeblich bestimmt

2.2 Versicherte Personen

Versicherte Personen sind:

- die Vertreter und die mit der Leitung oder Beaufsichtigung betrauten Personen aus ihrer Tätigkeit für das versicherte Unternehmen
- die aktuellen, zukünftigen und ehemaligen Arbeitnehmer und übrigen Hilfspersonen aus ihrer Tätigkeit für das versicherte Unternehmen. Ausgeschlossen bleiben jedoch Regress- und Ausgleichsansprüche Dritter für Leistungen, die sie den Geschädigten ausgerichtet haben.

Nicht versichert ist die Haftpflicht von selbstständigen Unternehmen und Berufsleuten, die vom versicherten Unternehmen beauftragt werden, z. B. Subunternehmer. Versichert bleiben jedoch gegen einen Versicherten erhobene Ansprüche wegen Schäden, die solche Unternehmen und Berufsleute verursachen.

Art. 3 Beginn und Dauer der Versicherung

Die Versicherung beginnt und endet an den in der Police festgesetzten Daten. Der Vertrag erneuert sich nach Ablauf jeweils um ein Jahr, wenn er nicht drei Monate vor Ablauf vom Versicherungsnehmer oder von Zurich schriftlich gekündigt wird.

Art. 4 Prämien und Vertragsänderungen

4.1 Prämien und Verzugsfolgen

Die Prämie beruht auf dem gewählten Versicherungsumfang sowie den Angaben des Versicherungsnehmers.

Kommt der Versicherungsnehmer seiner Zahlungspflicht nicht nach, so wird er zur Zahlung aufgefordert und hat die Mahnkosten sowie Verzugszinsen zu zahlen. Zurich kann die ausstehenden Prämien mit der Entschädigung verrechnen.

4.2 Gefahrerhöhungen und Vertragsanpassung

Ändert sich eine der nachstehenden Angaben zum Versicherungsvertrag, ist Zurich unverzüglich zu informieren. Zurich hat hierauf das Recht, den Vertrag an die geänderten Verhältnisse anzupassen. Ist der Versicherungsnehmer mit der Vertragsanpassung nicht einverstanden, kann Zurich den Vertrag auf den Zeitpunkt der eingetretenen Gefahrerhöhung auflösen.

Folgende Änderungen sind anzeigepflichtig:

- Die ausgeübte Geschäftstätigkeit weicht von der ursprünglich deklarierten Tätigkeit ab
- Während der Vertragsdauer steigt der im Ausland erzielte Umsatz um mehr als 20 Prozent als ursprünglich deklariert
- Während der Vertragsdauer steigt der Gesamtumsatz der Versicherten um mehr als 1'000'000 Schweizer Franken und 20 Prozent im Vergleich zum ursprünglich deklarierten Umsatz

4.3 Vertragsänderungen

Zurich kann mit Wirkung ab dem folgenden Versicherungsjahr, die Prämien, die Versicherungsbedingungen, die Versicherungssumme oder die Selbstbehaltsregelung ändern.

Zurich hat dem Versicherungsnehmer die neuen Prämien bzw. Vertragsbestimmungen spätestens 90 Tage vor Ablauf des Versicherungsjahres bekannt zu geben. Der Versicherungsnehmer hat hierauf das Recht, den Versicherungsvertrag auf das Ende des laufenden Versicherungsjahres zu kündigen. Die Kündigung muss Zurich spätestens am letzten Tag des Versicherungsjahres zugehen. Unterlässt er die Kündigung, gilt dies als Zustimmung zur Anpassung des Versicherungsvertrages.

Gemeinsame Bestimmungen

Nicht zur Kündigung berechtigen:

- Einführung oder Anpassung von gesetzlichen Abgaben (eidgenössische Stempelabgabe)
- gesetzlich oder behördlich angeordnete Vertragsanpassungen

Art. 5 Ausschlüsse

Von der Versicherung ausgeschlossen sind Schäden im Zusammenhang mit:

- Vermögensdelikten, welche durch einen Versicherten in der Absicht, sich oder andere unrechtmässig zu bereichern, begangen werden
- der vorsätzlichen Verletzung von Gesetzesbestimmungen oder von behördlichen Anordnungen durch einen Versicherten. Dieser Ausschluss gilt nicht bei den in Art. 103, 203, 303 sowie 503 beschriebenen versicherten Ereignissen, sofern sie durch oder unter Beihilfe von Arbeitnehmern eines versicherten Unternehmens verursacht werden. In jedem Fall ausgeschlossen bleibt aber die Haftpflicht des Täters aus der vorsätzlichen Verletzung von Gesetzesbestimmungen oder von behördlichen Anordnungen, wobei unter dem Begriff Täter auch Anstifter und Gehilfen zu verstehen sind
- Ansprüchen auf Entschädigungen mit Straf- oder strafähnlichem Charakter wie Bussen, «punitive or exemplary damages», Konventionalstrafen sowie Schadenpauschalierungen. Dieser Ausschluss gilt nicht für die in Art. 304 genannten Strafen und Bussen nach EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und Payment Card Industry Data Security Standard (PCI DSS)
- versicherten Ereignissen, die bei oder vor Abschluss dieses Versicherungsvertrages bereits eingetreten waren oder deren Eintritt bei Abschluss dieses Versicherungsvertrages erkennbar war
- einem Verstoss gegen das Urheberrecht, Patentrecht oder Lizenzrecht, auch im Zusammenhang mit unlizenzierter Software
- Kosten für Software- sowie Datenlizenzen
- dem wirtschaftlichen Wert oder dem Marktwert (inklusive Geschäftsgeheimnissen) von versicherten Daten inklusive angefallenen Ausgaben oder getätigten Investitionen im Zusammenhang mit Daten
- Personen- oder Sachschäden. Dieser Ausschluss gilt nicht für die unter Art. 104 versicherten Leistungen für die Wiederbeschaffung von Endnutzengeräten
- der ordentlichen Abnutzung der versicherten Geräte
- Ansprüchen auf Erfüllung von Verträgen oder an deren Stelle tretenden Ansprüchen auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung oder nicht richtiger Erfüllung. Dieser Ausschluss gilt nicht bei Verletzung von vertraglichen Nebenpflichten
- den vertraglich übernommenen Verpflichtungen, die über die gesetzliche Haftung hinausgehen, insbesondere auch Konventionalstrafen. Dieser Ausschluss gilt nicht für PCI-DSS-Strafen gemäss Art. 304
- einer Fehlerhaftigkeit der Produkte des Versicherten, inklusive Software, welche dazu führt, dass die Funktion oder der Zweck des Produktes nicht mehr wie von einem Dritten oder von einer versicherten Person vorgesehen erfüllt werden kann, oder mit der fehlerhaften Ausübung oder Unterlassung der Dienstleistung
- Ansprüchen von Versicherten gegenüber anderen Versicherten. Dieser Ausschluss gilt nicht bezüglich Ansprüchen einer versicherten Person aufgrund eines unter Art. 203 aufgeführten Ereignisses, das zu einer unberechtigten Offenlegung von Personendaten führt
- Netzausfall, unabhängig von der Ursache, inklusive Stromausfall oder Stromstoss, Unterspannung (Brownout), Stromversorgungszusammenbruch (Blackout), Kurzschluss, Überspannung oder Netzschwankung, Gas-, Wasser-, Telefon-, Kabel-, Satelliten-, Telekommunikations- oder Internetausfall, auch in Teilen, inklusive Hardware, Software oder jeder anderen Infrastruktur
- kriegerischen und terroristischen Ereignissen, Unruhen aller Art; davon ausgenommen ist Cyber-Terrorismus

- Umweltverschmutzung, Asbest, Epidemien, Pandemien, elektromagnetischer und ionisierender Strahlung und atomaren Unfällen, ungeachtet der Ursache
- Natur- und Umweltkatastrophen sowie Akten höherer Gewalt
- Handelsverlusten, Handelsverbindlichkeiten, Börsen- sowie Wertpapiergeschäften und digitalen Währungen
- monetären Transaktionen, Wertverlusten oder Manipulationen eines Kontos. Dieser Ausschluss findet keine Anwendung bei den Kapiteln F und G
- der Tatsache, dass durch eine Leistungserbringung durch Zurich die anwendbaren Wirtschafts-, Handels- und Finanzsanktionen verletzt würden

Art. 6 Obliegenheiten

Die Versicherten haben die anwendbaren Datenschutzvorschriften zu beachten.

Insbesondere haben die versicherten Unternehmen die nötigen technischen und organisatorischen Massnahmen zum Schutze des Computernetzwerkes und der Daten während der Vertragsdauer zu treffen und deren Einhaltung sicherzustellen.

Die versicherten Unternehmen sind unter anderem verpflichtet:

- a) Computer sowie Computerprogramme und -netzwerke auf einem angemessenen Stand der Technik zu halten und vor unberechtigtem Eindringen Dritter zu schützen (beispielsweise mittels Firewall und Antivirusprogrammen)
- b) die Sicherung von digitalen Daten (Backups) in angemessenen Zeitabständen vorzunehmen, mindestens jedoch alle 30 Tage
- c) nach Bekanntwerden von neuen Sicherheitslücken die durch den Softwarehersteller zur Verfügung gestellten Sicherheitsaktualisierungen (Patches) in einem angemessenen Zeitabstand vorzunehmen, spätestens jedoch 30 Tage nach dem Erscheinungsdatum

Art. 7 Verletzung von Obliegenheiten

Verletzt ein Versicherter die ihm durch diesen Vertrag überbundenen Obliegenheiten, kann Zurich bzw. Orion die Leistungen kürzen oder ablehnen. Dieser Nachteil tritt nicht ein, wenn die Verletzung den Umständen nach als unverschuldet anzusehen ist oder der Schaden auch bei Erfüllung der Pflichten im selben Umfang eingetreten wäre.

Art. 8 Versicherungssumme

Die in der Police erwähnte maximale Versicherungssumme ist die Höchstentschädigung, die Zurich pro versichertem Schadenereignis und pro Versicherungsjahr für alle versicherten Leistungen zusammen höchstens leistet. Die Versicherungssummen stehen im Nachgang zum Selbstbehalt zur Verfügung.

Die in den allgemeinen Versicherungsbedingungen und/oder in der Police aufgeführten Sublimiten stehen pro Versicherungsdeckung höchstens einmal als Teil der maximalen Versicherungssumme pro Versicherungsjahr zur Verfügung.

Art. 9 Selbstbehalt

Der Versicherte hat den vereinbarten Selbstbehalt pro Schadenereignis zu tragen.

Art. 10 Schadenfall

10.1 Schadenfall

Der Versicherte hat sämtliche notwendigen Schritte und Massnahmen einzuleiten, um im Versicherungsfall den entstandenen Schaden zu begrenzen oder zu mindern.

Der Versicherte hat Zurich nach Eintritt eines Schadenfalls umgehend zu benachrichtigen und ist verpflichtet, bei den Abklärungen zu unterstützen.

Gemeinsame Bestimmungen

Im Versicherungsfall, ausgenommen bei Rechtsschutzfällen, hat der Versicherte einen **externen Dienstleister** gemäss Art. 11 zu beauftragen.

Falls dem Versicherten kein **externer Dienstleister** zur Verfügung steht, ist Zurich unter der in der Police aufgeführten Telefonnummer unverzüglich zu informieren.

Der externe Dienstleister ist gegenüber Zurich von der Schweigepflicht zu entbinden.

In Rechtsschutzfällen ist Art. 405 zu beachten.

10.2 Abtretung

Ohne vorgängige schriftliche Zustimmung von Zurich oder Orion ist der Versicherte nicht berechtigt, Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag abzutreten.

10.3 Sachverhaltsermittlung

Der Versicherte hat bei Abklärungen des Sachverhaltes mitzuwirken und Zurich alle erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben. Er hat diese bei Dritten zuhanden von Zurich einzuholen und Dritte schriftlich zu ermächtigen, Zurich die entsprechenden Informationen, Unterlagen usw. herauszugeben. Zurich ist berechtigt, eigene Abklärungen vorzunehmen.

In Rechtsschutzfällen ist Art. 405 zu beachten.

10.4 Regress

Sämtliche Ansprüche des Versicherten gegenüber Dritten gehen auf Zurich über, soweit Zurich Leistungen unter diesem Vertrag erbracht hat. Erfolgt der Rechtsübergang nicht von Gesetzes wegen, hat der Versicherte die Regressansprüche an Zurich abzutreten. Werden Dritte ohne vorgängige schriftliche Zustimmung von Zurich von der Haftung befreit, so fällt die Leistungspflicht von Zurich im Umfang dieser Haftungsbefreiung dahin.

Art. 11 Externer Dienstleister

Als externe Dienstleister gelten Dienstleister der Informationstechnologie, die nicht zu einem versicherten Unternehmen gehören, aber von einem versicherten Unternehmen gegen Entgelt beauftragt werden, Dienstleistungen im Sinne von Art. 104 zu erbringen.

Art. 12 Gerichtsstand und anwendbares Recht

Die ausschliesslichen Gerichtsstände sind Zürich, Basel oder der schweizerische Sitz des Versicherungsnehmers. Auf den vorliegenden Vertrag ist schweizerisches Recht anwendbar.

Art. 13 Örtliche Geltung

Der Versicherungsschutz gilt, sofern nicht anders vereinbart und rechtlich zulässig, weltweit.

Für die Rechtsschutzversicherung gilt Art. 408.

Art. 14 Zeitliche Geltung

Für die Kapitel A, C, E, F und G gilt die Versicherung für versicherte Ereignisse, die erstmals während der Versicherungsperiode entdeckt und gemeldet werden. Versicherte Ereignisse, welche vor Vertragsbeginn verursacht wurden, sind versichert, sofern sie einem Versicherten zum Zeitpunkt des erstmaligen Vertragsbeginns nicht bekannt waren.

Für Kapitel B gilt die Versicherung für Ansprüche, die erstmals während der Vertragsdauer erhoben werden (Anspruchserhebungsprinzip). Für Ansprüche aufgrund von versicherten Ereignissen, welche vor dem Vertragsbeginn verursacht wurden, besteht Deckung, sofern diese einem Versicherten zum Zeitpunkt des Vertragsbeginns nicht bekannt waren.

Sämtliche Ansprüche aus einem Serienschaden gelten als in dem Zeitpunkt erhoben, in welchem der erste Anspruch erhoben oder entdeckt und gemeldet wurde.

Für Kapitel D – Cyber-Rechtsschutzversicherung – gilt Art. 409.

Art. 15 Serienschaden

Die Gesamtheit aller Ansprüche wegen Schäden, welche aus derselben Ursache resultieren, gelten ohne Rücksicht auf die Zahl der Geschädigten oder Anspruchsteller als ein Schadenereignis (Serienschaden).

Art. 16 Weitere Versicherungen

Für Ansprüche eines Versicherten, welche unter einem anderen Versicherungsvertrag gedeckt sind, gilt diese Versicherungsdeckung subsidiär.

Art. 17 Mitteilungen

Alle Mitteilungen sind zu richten an:

Zürich Versicherungs-Gesellschaft AG
Zürich Schweiz
Postfach
8085 Zürich
Schweiz

A Cyber-Daten- und Systemwiederherstellung

Art. 102 Versicherte Geräte und Daten

102.1 Versicherte Geräte

Versichert sind:

- Endnutzengeräte wie Personal-Computer, Notebooks, Tablet-Computer, Smartphones, Telefone und Geräte zur Datenfernübertragung
- Server- oder Speichersysteme, welche zur Speicherung und/oder Verarbeitung von versicherten Daten gemäss Art. 102.2 genutzt werden und die von:

- a) dem versicherten Unternehmen gemietet werden, in dessen Besitz stehen oder auf dessen eigene Rechnung betrieben werden und ausschliesslich für den Zweck der Erbringung von Dienstleistungen der versicherten Unternehmen verwendet werden
 - b) einem **externen Dienstleister** gemäss schriftlicher Vereinbarung für die versicherten Unternehmen betrieben werden und ausschliesslich für den Zweck der Erbringung von Dienstleistungen der versicherten Unternehmen verwendet werden
- Geräte der Medizinaltechnik, Produktionstechnik und Steuerungstechnik, welche mit Endnutzengeräten oder Server- oder Speichersystemen verbunden sind

A Cyber Daten- und Systemwiederherstellung

102.2 Versicherte Daten

Versichert sind Informationen in Form von elektronischen Daten, Software sowie Audio- und Bilddateien, welche auf einem versicherten Gerät gemäss Art.102.1 gespeichert sind und die im Besitz, im Gewahrsam oder unter der Kontrolle eines versicherten Unternehmens sind.

Art. 103

Versicherte Ereignisse

Versichert sind die Verschlüsselung, Beschädigung und/oder Zerstörung von versicherten Daten gemäss Art.102.2 sowie die Unbenutzbarkeit oder Zweckentfremdung eines versicherten Gerätes gemäss Art.102.1, welche durch ein Schadprogramm, einen unberechtigten Zugang oder einen unberechtigten Gebrauch verursacht werden. Dies gilt auch, wenn ein Arbeitnehmer Hilfestellung leistet.

Art. 104

Versicherte Leistungen

Als Folge von einem gemäss Art. 103 versicherten Ereignis sind versichert (abschliessende Aufzählung):

- Kosten für Analysen wie Virenskans und Konzepterstellung zur Virenbereinigung
- Kosten für die Feststellung des Schadenausmasses anhand von IT-forensischen Analysen (computerforensische Untersuchungen)
- sämtliche angefallenen Ausgaben zur Identifizierung von Softwarefehlern und -schwachstellen
- Kosten sämtlicher Disaster-Recovery-Bemühungen
- Kosten zur Bereinigung des Computernetzwerkes von Schadprogrammen (Virenbereinigung)

- Kosten, die anfallen, wenn es darum geht, versicherte Daten gemäss Art.102.2 mittels Aufzeichnungen oder mittels elektronischen Daten ganz oder teilweise zu ersetzen, wiederherzustellen oder wiederzubeschaffen. Falls dies nicht möglich ist, sind diejenigen Kosten gedeckt, welche anfallen, um Entsprechendes festzustellen
- Kosten für die Neuinstallation von versicherten Geräten gemäss Art.102.1
- Kosten für Funktionstests der versicherten Geräte gemäss Art.102.1

Als Folge von einem gemäss Art. 103 versicherten Ereignis werden nach vorgängiger Zustimmung von Zurich folgende Zusatzleistungen bis maximal 25 Prozent der Versicherungssumme für Eigenschäden erbracht, sofern den Umständen angemessen und notwendig (abschliessende Auflistung):

- Kosten für die manuelle Wiedereingabe von versicherten Daten gemäss Art.102.2
- Kosten für die Wiederbeschaffung von Endnutzengeräten, welche aufgrund eines unter Art.103 versicherten Ereignisses physisch beschädigt wurden (Hardwarewiederbeschaffungskosten)
- Kosten zur Beratung und Umsetzung von Systemverbesserungen an Endnutzengeräten, Server- oder Speichersystemen, um gleichartige Schadenfälle abzuwenden (betterment costs)
- die Rückerstattung von Lösegeldzahlungen (insbesondere bei Ransomware-Attacken)
- Kosten in Form von überhöhten Telefongebühren, Servernutzungsgebühren oder Stromrechnungen, die durch eine Zweckentfremdung der unter Art.102.1 versicherten Geräte entstehen (beispielsweise bei Cryptojacking und Telefonhacking). Die Kosten werden für maximal 60 Tage nach Eintritt der Zweckentfremdung übernommen

B Cyber-Haftpflicht

Art.202

Versichertes Computernetzwerk und versicherte Daten

202.1 Versichertes Computernetzwerk

Versichert ist das Computernetzwerk:

- das von den versicherten Unternehmen gemietet wird, in deren Besitz steht oder auf eigene Rechnung betrieben wird oder
- das von einem **externen Dienstleister** gemäss schriftlicher Vereinbarung für die versicherten Unternehmen betrieben wird und ausschliesslich für den Zweck der Erbringung von Dienstleistungen der versicherten Unternehmen benutzt wird

202.2 Versicherte Daten

Versichert sind sämtliche Daten und Informationen in der Obhut des Versicherten:

- die sich auf eine bestimmte oder bestimmbare natürliche Person beziehen und gemäss den anwendbaren inländischen oder ausländischen Datenschutzbestimmungen geschützt sind. Informationen, die öffentlich zugänglich sind, gelten nicht als versicherte Daten
- welche sich auf Unternehmen beziehen und durch den Versicherten bearbeitet werden und nicht öffentlich zugänglich sind

Art.203

Versicherte Ereignisse

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus:

- Datenschutzverletzungen aufgrund einer unabsichtlichen Offenlegung oder eines Diebstahls durch eine versicherte Person, welche zu einer Veröffentlichung von versicherten Daten gemäss Art.202.2 führen

- Datenschutzverletzungen, welche von einer durch einen Dritten oder einen Mitarbeiter herbeigeführten Hacking-Attacke gegen das versicherte Computernetzwerk verursacht werden und welche zu einem Diebstahl oder einer Veröffentlichung von versicherten Daten gemäss Art.202.2 führen
- der Übertragung eines Schadprogrammes durch das gemäss Art.202.1 versicherte Computernetzwerk auf das eines Dritten
- (Distributed-)Denial-of-Service-Attacken (DDoS bzw. DoS), verursacht durch das gemäss Art.202.1 versicherte Computernetzwerk gegen das eines Dritten
- der unerlaubten Veröffentlichung geschützter Inhalte oder der Verletzung von Urheber- und Markenrechten durch Veröffentlichungen auf der Internetseite der versicherten Unternehmen

Art.204

Versicherte Leistungen

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aufgrund von versicherten Ereignissen gemäss Art.203. Die Leistungen von Zurich bestehen in der Entschädigung von begründeten Ansprüchen sowie der Abwehr unbegründeter Ansprüche, einschliesslich Schadenzinsen, Schadenminderungs-, Expertise-, Anwalts-, Gerichts-, Verfahrens-, Schiedsgerichts- sowie Vermittlungskosten und Parteientschädigungen.

Massgeblich für die Höhe des von Zurich zu leistenden Schadenersatzes ist ein rechtskräftiges Urteil eines Gerichts oder eines Schiedsgerichts oder eine rechtskräftige Verfügung einer Behörde, wonach der Versicherte zur Leistung von Schadenersatz verpflichtet wird.

Gleichgestellt sind gerichtliche und aussergerichtliche Vergleiche, sofern ihnen Zurich schriftlich zugestimmt hat.

Art. 302

Versichertes Computernetzwerk und versicherte Daten

302.1 Versichertes Computernetzwerk

Versichert ist das Computernetzwerk:

- das von den versicherten Unternehmen gemietet wird, in deren Besitz steht oder auf eigene Rechnung betrieben wird oder
- das von einem **externen Dienstleister** gemäss schriftlicher Vereinbarung für die versicherten Unternehmen betrieben wird und ausschliesslich für den Zweck der Erbringung von Dienstleistungen der versicherten Unternehmen benutzt wird

302.2 Versicherte Daten

Versichert sind sämtliche Daten und Informationen in der Obhut des Versicherten:

- die sich auf eine bestimmte oder bestimmbar natürliche Person beziehen und gemäss den anwendbaren inländischen oder ausländischen Datenschutzbestimmungen geschützt sind. Informationen, die öffentlich zugänglich sind, gelten nicht als versicherte Daten
- welche sich auf Unternehmen beziehen und durch den Versicherten bearbeitet werden und nicht öffentlich zugänglich sind

Art. 303

Versicherte Ereignisse

Versichert sind:

- Datenschutzverletzungen aufgrund einer unabsichtlichen Offenlegung oder eines Diebstahls durch eine versicherte Person, welche zu einer Veröffentlichung von versicherten Daten gemäss Art. 302.2 führen
- Datenschutzverletzungen, welche von einer durch einen Dritten oder einen Mitarbeiter herbeigeführten Hacking-Attacke gegen das versicherte Computernetzwerk verursacht werden und welche zu einem Diebstahl oder einer Veröffentlichung von versicherten Daten gemäss Art. 302.2 führen
- von den zuständigen Aufsichtsbehörden eingeleitete Verfahren aufgrund einer Verletzung von Datenschutzgesetzen (inklusive Schweizerisches Datenschutzgesetz und DSGVO) im Zusammenhang mit den unter Art. 302.2 versicherten Daten
- durch das PCI Security Standards Council eingeleitete Untersuchungen aufgrund einer Nichteinhaltung des oder eines Verstosses gegen den PCI DSS im Zusammenhang mit den unter Art. 302.2 versicherten Daten

Art. 304

Versicherte Leistungen

Als Folge von einem unter Art. 303 versicherten Ereignis werden folgende Leistungen erbracht (abschliessende Auflistung):

- a) Übernahme der anfallenden Kosten der IT-forensischen Analysen für die Feststellung des Schadenausmasses
- b) Übernahme der anfallenden Kosten für die Identifizierung und Benachrichtigung von betroffenen Personen
- c) Übernahme der anfallenden Kosten für die Benachrichtigung von Behörden sowie der anfallenden Kosten für ein behördliches Verfahren. Dies umfasst (abschliessende Aufzählung):
 - Rechtsvertretungskosten
 - Verfahrenskosten
 - Strafen und Bussen, sofern deren Versicherung im jeweils anwendbaren Recht erlaubt und daher versicherbar sind
- d) Übernahme der Kosten für Überwachungsdienstleistungen bei Kreditkartendiebstahl zur Feststellung von Missbrauch
- e) Übernahme der Zahlungen, Strafen und Bussen, welche durch eine zuständige und autorisierte Verbraucherschutzorganisation oder durch das PCI Security Standards Council aufgrund eines unter Art. 303 aufgeführten versicherten Ereignisses auferlegt wurden, sofern die Versicherung dieser Zahlungen, Strafen und Bussen im jeweils anwendbaren Recht erlaubt und daher versicherbar sind.

Als Folge eines gemäss Art. 303 versicherten Ereignisses werden nach vorgängiger Zustimmung von Zurich folgende Zusatzleistungen bis maximal 25 Prozent der Versicherungssumme für Eigenschäden erbracht, sofern den Umständen nach angemessen und notwendig (abschliessende Auflistung):

- a) Übernahme der Kosten für die Durchführung bzw. das Angebot von Goodwill-Aktionen wie Preisnachlässen, Gutscheinen oder Rabatten für die betroffenen Personen
- b) bei negativer Berichterstattung in den Medien (Print, TV, Radio) Übernahme der Kosten für eine von Zurich beauftragte PR-Agentur zur Abwendung und Minderung eines Reputationsschadens beim versicherten Unternehmen
- c) Übernahme der Kosten für die Einrichtung von Callcenter-Services

D Cyber-Rechtsschutz

Art. 402

Versicherte Leistungen

Als Folge von gemäss Art. 103, 203, 503, 603 oder 703 versicherten Ereignissen werden von Orion folgende Leistungen erbracht (abschliessende Aufzählung):

- Beratung betreffend juristischer Sofortmassnahmen
- die Aufforderung unter Androhung rechtlicher Konsequenzen, Angriffe zu unterlassen
- das Einreichen von Strafanzeigen
- Gesuche um Anordnung von vorsorglichen Massnahmen
- Strafverteidigung bei fahrlässiger Verletzung von Datenschutzbestimmungen
- die zivilprozessuale Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen

Art. 403

Versicherte Kosten

1. In einem versicherten Rechtsfall übernimmt Orion bis zu einer Versicherungssumme von 50'000 Schweizer Franken folgende Kosten:
 - a) die Kosten der Bearbeitung dieses Rechtsfalles durch Orion
 - b) das Honorar eines Rechtsanwaltes bzw. Prozessbeistandes oder eines Mediators
 - c) die Kosten für ein im Einvernehmen mit Orion bzw. vom Gericht veranlassten Gutachten
 - d) Gerichtsgebühren oder andere zu Lasten des Versicherten gehende Verfahrenskosten inklusive Vorschüsse
 - e) dem Versicherten auferlegte Prozessentschädigungen an die Gegenpartei inklusive dafür zu leistende Sicherheitsleistungen
 - f) das Inkasso einer dem Versicherten aus einem versicherten Fall zustehenden Forderung, sofern der Schuldner diese bestreitet (z. B. nach Schweizer Recht ab Rechtsvorschlag auf den Zahlungsbefehl), dies bis zum Vorliegen eines Pfändungsverlustscheines, eines Gesuches um Nachlassstundung, einer Konkursandrohung oder eines Pfändausfallscheines
2. Generell nicht versichert ist die Zahlung von:
 - a) Bussen,
 - b) Schadenersatz,
 - c) Kosten und Honoraren, zu deren Übernahme ein Dritter verpflichtet ist oder die zu Lasten eines Haftpflichtigen oder Haftpflichtversicherers gehen; in solchen Fällen bezahlt Orion lediglich Vorschüsse,
 - d) Kosten und Honorare in Konkurs- und Nachlassverfahren sowie in Widerspruchs-, Kollokations- und Aussonderungsprozessen.

Mit der Konkurseröffnung über den Versicherten endet die Leistungspflicht von Orion auch für bereits eingetretene Fälle.

3. Alle Streitigkeiten mit derselben Ursache oder im mittelbaren oder unmittelbaren Zusammenhang mit demselben Ereignis gelten als ein Rechtsfall. Die Versicherungssumme wird, auch wenn mehrere versicherte Leistungen gemäss Art. 402 betroffen sind, pro Rechtsfall nur einmal ausgerichtet. Sicherheitsleistungen und Vorschüsse werden in vollem Umfang an die Versicherungssumme angerechnet.

Vorschüsse und Sicherheitsleistungen sind Orion zurück zu erstatten.

Art. 404

Ausschlüsse

Zusätzlich zu Art. 5 finden folgende Ausschlüsse Anwendung:

- die Abwehr von ausservertraglichen Schadenersatzansprüchen Dritter
- Fälle gegen einen anderen durch diesen Vertrag Versicherten oder dessen Haftpflichtversicherung (dieser Ausschluss gilt nicht für den Versicherungsnehmer selbst)
- Fälle aus dem Inkasso von Forderungen gegenüber überschuldeten Schuldner oder von verjährten Forderungen

- Fälle aus dem Schuldbetreibungs- und Konkursrecht (versichert bleiben Inkassomassnahmen aus versicherten Fällen gemäss Art. 403 Abs. 1 lit. f)

- Fälle gegen Orion oder Zurich, deren Organe, deren Mitarbeiter sowie gegen von Orion oder Zurich oder dem Versicherten eingesetzte Anwälte, Notare, Rechtsvertreter und Experten

Art. 405

Schadenfall

- a) Bei Eintritt eines Rechtsfalles, für den ein Versicherter die Dienste von Orion in Anspruch nehmen will, ist diese sofort zu benachrichtigen.
- b) Orion bestimmt das zu Gunsten des Versicherten einzuschlagende Vorgehen. Sie führt die Verhandlungen über eine gütliche Erledigung und schlägt in geeigneten Fällen eine Mediation vor. Sie entscheidet über den Beizug eines Anwaltes oder Mediators sowie über die Erstellung von Gutachten. Sie kann die Kostengutsprache inhaltlich und betraglich beschränken. Der Versicherte verpflichtet sich, keinen Vertreter zu beauftragen, ohne vorgängig von Orion eine schriftliche Zustimmungserklärung erhalten zu haben. Beauftragt der Versicherte vor der Fallanmeldung an Orion einen Anwalt bzw. Prozessbeistand oder einen Mediator, so sind dessen vor der Fallanmeldung entstandene Kosten nur bis zu einem Betrag von CHF 300 versichert. Soweit nicht anders vereinbart, rechnet Orion mit dem Anwalt (auch bei einer gerichtlichen Auseinandersetzung) nach Aufwand ab. Vereinbart der Versicherungsnehmer mit dem Anwalt eine Erfolgsprämie, so wird diese von Orion nicht übernommen.
- c) Orion hat das Recht, anstelle der Kostenübernahme gemäss Art. 403 das wirtschaftliche Interesse ganz oder teilweise zu ersetzen. Dieses ergibt sich aus dem Streitwert unter angemessener Berücksichtigung des Prozess- und Inkassorisikos.
- d) Orion gewährt dem Versicherten die freie Anwaltswahl, falls im Hinblick auf ein Gerichts- oder Verwaltungsverfahren ein Vertreter eingesetzt werden muss sowie bei allfälligen Interessenkollisionen. Orion hat das Recht, einen vom Versicherten vorgeschlagenen Anwalt abzulehnen. Der Versicherte kann dann drei Anwälte aus verschiedenen Anwaltskanzleien innerhalb des Gerichtsstandes der Klage vorschlagen, aus welchen Orion den zu Beauftragenden auswählt. Dies gilt unabhängig davon, ob eine Pflicht zur freien Anwaltswahl bestand oder Orion aus anderen Gründen einer Anwaltsbeauftragung zugestimmt hat. Die Ablehnung eines Anwaltes muss nicht begründet werden. Bei einem späteren Mandatsentzug durch den Versicherten hat dieser die dadurch entstehenden Mehrkosten zu übernehmen.
- e) Der Versicherte oder sein Rechtsbeistand haben Orion die notwendigen Auskünfte und Vollmachten zu erteilen. Sämtliche mit dem Fall zusammenhängenden Akten wie Bussenverfügungen, Vorladungen, Urteile, Korrespondenzen usw. sind unverzüglich an Orion weiterzuleiten. Ist ein Anwalt beauftragt, hat der Versicherte diesen zu ermächtigen, Orion über die Entwicklung des Falles auf dem Laufenden zu halten und ihr insbesondere die zur Beurteilung der Versicherungsdeckung oder der Prozessaussichten nötigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- f) Vergleiche, die Verpflichtungen zu Lasten von Orion beinhalten, dürfen vom Versicherten nur mit deren Zustimmung abgeschlossen werden.
- g) Jede Prozess- oder Parteientschädigung, die dem Versicherten (gerichtlich oder aussergerichtlich) zugesprochen wird, fällt bis zur Höhe der erbrachten Leistungen Orion zu.

Art. 406

Meinungsverschiedenheiten

- a) Bestehen Meinungsverschiedenheiten über das Vorgehen in einem gedeckten Rechtsfall oder über die Erfolgsaussichten des Rechtsfalles, so begründet Orion unverzüglich schriftlich ihre Rechtsauffassung und weist den Versicherten gleichzeitig auf sein Recht hin, innerhalb von 20 Tagen ein Schiedsverfahren einzuleiten. Verlangt er innerhalb dieser Frist kein Schiedsverfahren, gilt dies als Verzicht. Ab Empfang dieser Mitteilung hat der Versicherte alle erforderlichen Massnahmen zur Wahrung seiner Interessen selbst zu treffen. Orion

D Cyber-Rechtsschutz

ist für die Folgen mangelhafter Interessenvertretung, insbesondere verpasster Fristen, nicht haftbar. Die Kosten dieses Schiedsverfahrens sind von den Parteien hälftig vorzuschüssen und gehen zulasten der unterliegenden Partei. Wird der Kostenvorschuss von einer Partei nicht geleistet, anerkennt diese damit die Rechtsauffassung der Gegenpartei.

- b) Die Parteien bestimmen gemeinsam einen Einzelschiedsrichter. Das Verfahren beschränkt sich auf einen einmaligen Schriftenwechsel mit den begründeten Anträgen und der Benennung der angerufenen Beweismittel der Parteien, auf dessen Grundlage der Schiedsrichter seinen Entscheid fällt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO).
- c) Leitet der Versicherte bei Ablehnung der Leistungspflicht auf eigene Kosten einen Prozess ein und erlangt er ein Urteil, das für ihn günstiger ausfällt als die ihm von Orion schriftlich begründete Lösung oder als das Ergebnis des Schiedsverfahrens, so übernimmt Orion die dadurch entstandenen Kosten so, als ob sie diesem zugestimmt hätte.

Art. 407 Mitteilungen

- a) Meldungen von Rechtsfällen sind an eines der Rechtszentren zu richten, alle übrigen Mitteilungen an den Hauptsitz von Orion in Basel.
- b) Alle Kommunikationen (inklusive Schiedsgerichtsverfahren) erfolgen in der Sprache des Versicherungsvertrages.

Art. 408 Örtliche Geltung

Der Versicherungsschutz gilt nur für Fälle mit Gerichtsstand in EU/EFTA.

Art. 409 Zeitliche Geltung

Der Versicherungsschutz gilt für Rechtsfälle, die während der Dauer des Vertrages eintreten, sofern das Rechtsschutzbedürfnis ebenfalls während der Vertragsdauer eingetreten ist. Keine Deckung besteht, wenn ein Fall erst nach Aufhebung der Police angemeldet wird. Unabhängig von der Anzahl Fälle wird die in Art. 403 Ziffer 1 aufgeführte Versicherungssumme für alle Fälle, die im selben Versicherungsjahr eingetreten sind, insgesamt nur einmal ausgerichtet. Ein Rechtsfall gilt als eingetreten im Zeitpunkt des Eintritts eines versicherten Ereignisses gemäss Art. 103, 203, 503, 603 und 703.

E Cyber-Betriebsunterbruch (Ertragsausfall inklusive Mehrkosten)

Art. 502 Versichertes Computernetzwerk

Versichert ist das Computernetzwerk:

- das im Besitz der versicherten Unternehmen steht, von ihnen gemietet oder auf ihre eigene Rechnung betrieben wird oder
- das von einem **externen Dienstleister** gemäss schriftlicher Vereinbarung für die versicherten Unternehmen betrieben und ausschliesslich für den Zweck der Erbringung von Dienstleistungen der versicherten Unternehmen benutzt wird

Art. 503 Versicherte Ereignisse

Versichert ist der vollständige oder teilweise Unterbruch der Geschäftstätigkeit eines versicherten Unternehmens aufgrund eines Ausfalls des unter Art. 502 versicherten Computernetzwerkes, verursacht durch:

- eine durch einen Dritten oder einen Mitarbeiter herbeigeführte Hacking- oder (Distributed-)Denial-of-Service-Attacke (DDoS bzw. DoS)
- eine unbeabsichtigte oder unterlassene Handlung einer versicherten Person im Rahmen der Geschäftstätigkeit und während der Bedienung, Wartung oder Aktualisierung des versicherten Computernetzwerkes
- eine durch die zuständige Aufsichtsbehörde verfügte Stilllegung, die aufgrund einer gesetzlichen Bestimmung infolge einer Verletzung von Datenschutzbestimmungen durch den Versicherten geschieht
- ein freiwilliges Abschalten des versicherten Computernetzwerkes zwecks Minimierung des Schadenausmasses im Zusammenhang mit den unter Art. 103 resp. Art. 203 versicherten Ereignissen

Art. 504 Versicherte Leistungen

Versichert sind Ertragsausfälle, die unmittelbar nach Ablauf der Karenzfrist von 24 Stunden dem versicherten Unternehmen entstehen, wenn der Betrieb des versicherten Unternehmens infolge eines versicherten Ereignisses gemäss Art. 503 vorübergehend nicht oder nur teilweise weitergeführt werden kann.

Die Versicherung deckt Mehrkosten, sofern den Umständen angemessen und notwendig, welche zur Aufrechterhaltung des eigenen Betriebes aufgewendet werden und allein durch ein versichertes Ereignis bedingt sind. Eingesparte Kosten werden in Abzug gebracht. Die Haftungszeit beträgt zwölf Monate.

Art. 505 Berechnung Ertragsausfall

Der versicherte Ertragsausfall entspricht der Differenz zwischen dem erzielten und dem ohne Betriebsunterbruch erzielbaren Bruttoerlös:

- aus dem Absatz der gesamthaft gehandelten Waren
- aus den gesamthaft geleisteten Diensten
- aus dem Absatz der gesamthaft produzierten Fabrikate im eigenen Betrieb

Eingesparte Kosten werden in Abzug gebracht.

F Cyber-Diebstahl (inklusive E-Banking-Hacking)

Art. 602

Versichertes Computernetzwerk und versicherte Geldmittel

602.1 Versichertes Computernetzwerk

Versichert ist das Computernetzwerk:

- das im Besitz der versicherten Unternehmen steht, von ihnen gemietet oder auf deren eigene Rechnung betrieben wird oder
- das von einem **externen Dienstleister** gemäss schriftlicher Vereinbarung für die versicherten Unternehmen betrieben und ausschliesslich für den Zweck der Erbringung von Dienstleistungen der versicherten Unternehmen benutzt wird

602.2 Versicherte Geldmittel

Versichert sind:

- die Geldmittel der versicherten Unternehmen auf einem Konto bei einem Finanzinstitut
- die Geldmittel auf einem Konto bei einem Finanzinstitut, welche die versicherten Unternehmen für Dritte verwalten

Art. 603

Versicherte Ereignisse

Versichert sind Verluste von versicherten Geldmitteln gemäss Art. 602.2, welche durch:

- ein Schadprogramm im oder
- einen unberechtigten Zugang zum oder
- einen unberechtigten Gebrauch vom

versicherten Computernetzwerk nach Art. 602.1 des Versicherten durch einen Dritten verursacht werden. Dies gilt auch, wenn ein Arbeitnehmer unabsichtlich Hilfestellung bei einer Attacke leistet (beispielsweise durch das unabsichtliche Öffnen einer infizierten E-Mail).

Art. 604

Versicherte Leistungen

Als Folge von einem gemäss Art. 603 versicherten Ereignis ist versichert: Zurich ersetzt dem versicherten Unternehmen die Verluste der Geldmittel gemäss Art. 602.2, wenn die Verluste erstmals während der Versicherungsperiode entdeckt und Zurich gemeldet werden.

Im Falle von anvertrauten Geldmitteln besteht nur Deckung bei einer gesetzlichen Haftpflicht und wenn der Schadenersatzanspruch Dritter nicht ohne schriftliche Zustimmung von Zurich durch den Versicherten anerkannt wird.

G Cyber-Betrug (inklusive Social Engineering)

Art. 702

Versicherte Geldmittel und Transaktionsaufträge

702.1 Versicherte Geldmittel

Versichert sind:

- die Geldmittel der versicherten Unternehmen auf einem Konto bei einem Finanzinstitut
- die Geldmittel auf einem Konto bei einem Finanzinstitut, welche die versicherten Unternehmen für Dritte verwalten

702.2 Versicherte Transaktionsaufträge

Versichert sind Transaktionsaufträge (beispielsweise Rechnungen), vorausgesetzt:

- diese erwecken den Anschein, von dem Versicherten oder einem seiner Kunden oder Zulieferer zu stammen, wohingegen sie in Wirklichkeit von einem Dritten stammen, der sie betrügerisch verändert oder gänzlich gefälscht hat und
- diese werden elektronisch übermittelt über E-Mail-Programme, Onlineportale, Zahlungsapplikationen oder jegliche andere Formen von schriftlicher Onlinekommunikation und
- diese werden bei neuen oder geänderten Zahlungsempfängern mittels eines sicheren Verfahrens überprüft, um die Echtheit des Transaktionsauftrages sicherzustellen

Als sicheres Verfahren gelten ein telefonischer Rückruf zur Identitätsprüfung und jede Form von digital signierter Kommunikation. Diese Überprüfung muss schriftlich oder elektronisch dokumentiert werden.

Art. 703

Versichertes Ereignis

Versichert sind Verluste von versicherten Geldmitteln gemäss Art. 702.1 infolge von Überweisungen, welche der Versicherte in gutem Glauben aufgrund eines versicherten Transaktionsauftrages gemäss Art. 702.2 ausgeführt hat.

Art. 704

Versicherte Leistungen

Als Folge von einem gemäss Art. 703 versicherten Ereignis ist versichert: Zurich ersetzt dem versicherten Unternehmen die Verluste der Geldmittel gemäss Art. 702.1, wenn diese Verluste erstmals während der Versicherungsperiode entdeckt und Zurich gemeldet werden, vorausgesetzt, der Versicherte erbringt einen schriftlichen Nachweis der durchgeführten Überprüfung (sofern gemäss Art. 702.2 vorausgesetzt).

Im Falle von anvertrauten Geldmitteln besteht nur Deckung bei einer gesetzlichen Haftpflicht und wenn der Schadenersatzanspruch Dritter nicht ohne schriftliche Zustimmung von Zurich durch den Versicherten anerkannt wird.

Zürich Versicherungs-Gesellschaft AG
Hagenholzstrasse 60
8050 Zürich
Telefon 0800 80 80 80
www.zurich.ch

ZH9513d-1809



Würth Financial Services AG

Deckungserweiterungen

Gemeinsame Bestimmungen

Die Gemeinsamen Bestimmungen werden um folgende Artikel ergänzt: Ungeachtet eventuell anders lautender Bestimmungen wird hiermit vereinbart:

Art. 14B **Nachmeldefrist**

Im Falle der Nichterneuerung oder Kündigung der vorliegenden Police hat die Versicherungsnehmerin das Recht, den Versicherungsschutz gemäss dem Vertragsspiegel zu verlängern, jedoch nur:

1. für Pflichtverletzungen, die vor dem Ende der Vertragsdauer begangen wurden oder eingetreten sind; und
2. wenn Zurich die schriftliche Mitteilung über die Ausübung dieses Rechts während der Vertragsdauer übersandt wird.

Nachmeldeperiode

12 Monate
24 Monate
36 Monate

Nachmeldefrist Mehrprämie

100% der Jahresbruttoprämie
150% der Jahresbruttoprämie
180% der Jahresbruttoprämie

Art. 18 **Verzicht wegen grober Fahrlässigkeit**

Zurich verzichtet auf ihr Recht, gemäss Art. 14 Absatz 2 VVG die Leistungen aus dieser Police wegen grobfahrlässiger Herbeiführung eines Ereignisses zu kürzen.

A Cyber Daten- und Systemwiederherstellung

A Cyber Daten- und Systemwiederherstellung wird um folgende Artikel ergänzt:

Ungeachtet eventuell anders lautender Bestimmungen wird hiermit vereinbart:

Art. 104 **Versicherte Leistungen**

Absatz 2 wird wie folgt ersetzt:

Als Folge von einem gemäss Art. 103 versicherten Ereignis werden nach vorgängiger Zustimmung von Zurich folgende Zusatzleistungen bis zur vollen Versicherungssumme für Eigenschäden erbracht, sofern den Umständen angemessen und notwendig (abschliessende Auflistung):

- Kosten für die manuelle Wiedereingabe von versicherten Daten gemäss Art. 102.2
- Kosten für die Wiederbeschaffung von Endnutzengeräten, welche aufgrund eines unter Art. 103 versicherten Ereignisses physisch beschädigt wurden (Hardwarewiederbeschaffungskosten)

- Kosten zur Beratung und Umsetzung von Systemverbesserungen an Endnutzengeräten, Server- oder Speichersystemen, um gleichartige Schadenfälle abzuwenden (betterment costs)
- die Rückerstattung von Lösegeldzahlungen (insbesondere bei Ransomware-Attacken)
- die angemessenen und notwendigen Zahlungen der Gesellschaft, an Personen oder Unternehmungen, welche weder externe noch interne Revisoren der Gesellschaft sind, für Informationen, die zur Festnahme und Verurteilung der Person führen, die eine Cyber-Erpressung ausspricht oder ausgesprochen hat (Belohnungszahlungen)
- Kosten in Form von überhöhten Telefongebühren, Servernutzungsgebühren oder Stromrechnungen, die durch eine Zweckentfremdung der unter Art. 102.1 versicherten Geräte entstehen (beispielsweise bei Cryptojacking und Telefonhacking). Die Kosten werden für maximal 60 Tage nach Eintritt der Zweckentfremdung übernommen

C Cyber-Krisenmanagement

C Cyber-Krisenmanagement wird um folgende Artikel ergänzt:
Ungeachtet eventuell anders lautender Bestimmungen wird hiermit vereinbart:

Art. 304 Versicherte Leistungen

Absatz 2 wird wie folgt ersetzt:

Als Folge eines gemäss Art. 303 versicherten Ereignisses werden nach vorgängiger Zustimmung von Zurich folgende Zusatzleistungen bis zur vollen Versicherungssumme für Eigenschäden erbracht, sofern den Umständen nach angemessen und notwendig (abschliessende Auflistung):

- a) Übernahme der Kosten für die Durchführung bzw. das Angebot von Goodwill-Aktionen wie Preisnachlässen, Gutscheinen oder Rabatten für die betroffenen Personen
- b) bei negativer Berichterstattung in den Medien (Print, TV, Radio) Übernahme der Kosten für eine von Zurich beauftragte PR-Agentur zur Abwendung und Minderung eines Reputationsschadens beim versicherten Unternehmen
- c) Übernahme der Kosten für die Einrichtung von Callcenter-Services

E Cyber-Betriebsunterbruch (Ertragsausfall inklusive Mehrkosten)

E Cyber-Betriebsunterbruch (Ertragsausfall inklusive Mehrkosten) wird um folgende Artikel ergänzt:
Ungeachtet eventuell anders lautender Bestimmungen wird hiermit vereinbart:

Art. 503 Versicherte Ereignisse

wird wie folgt ergänzt:

jede zufällige, unbeabsichtigte oder fahrlässige Handlung, Verfehlung oder Unterlassung durch eine versicherte Person im Rahmen der Datenverarbeitung, Programmierung, Wartung, Veränderung, Handhabung, Entwicklung oder Pflege elektronischer Daten oder von Software oder bei dem Betrieb, der Wartung oder der Instandhaltung des versicherten Computernetzwerks.

Art. 504 Versicherte Leistungen

gilt als gestrichen und wird ersetzt durch:

Versichert sind Ertragsausfälle, die unmittelbar nach Ablauf der Karenzfrist von 10 Stunden dem versicherten Unternehmen entstehen, wenn der Betrieb des versicherten Unternehmens infolge eines versicherten Ereignisses gemäss Art. 503 vorübergehend nicht oder nur teilweise weitergeführt werden kann.

Die Versicherung deckt Mehrkosten, sofern den Umständen angemessen und notwendig, welche zur Aufrechterhaltung des eigenen Betriebes aufgewendet werden und allein durch ein versichertes Ereignis bedingt sind. Eingesparte Kosten werden in Abzug gebracht. Die Haftungszeit beträgt zwölf Monate.

Rahmenvereinbarung

Ungeachtet eventuell anderslautender Bestimmungen wird hiermit vereinbart:

Der Versicherungsnehmer profitiert von einem Prämiennachlass und besonderen Bedingungen aufgrund der Rahmenvereinbarung zwischen Würth Financial Services AG und der Zurich Insurance Company Ltd. Endet das Brokermandat zwischen der Würth Financial Services AG

und dem Versicherungsnehmer, so können Versicherungsnehmer und Versicherer über eine Fortführung des Versicherungsvertrages zu veränderten Konditionen für das folgende Versicherungsjahr neu verhandeln.

Alle übrigen Bestimmungen des Vertrages gelten unverändert.

Zürich Versicherungs-Gesellschaft AG
Hagenholzstrasse 60
8050 Zürich
Telefon 0800 80 80 80
www.zurich.ch